Was steckt im Paragraphenturm?

Man hat Xaver Berras "Im Paragraphenturm" betitelte "Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz" mit v.Kirchmanns
berühmter Schrift über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als
Wissenschaft verglichen. In einem ist der Vergleich sicher berechtigt: Berra wie v.Kirchmann reiten harte Attacken gegen
liebgewordene, überkommene Vorstellungen in der Justiz und
über die Justiz, zerstören ohne Rücksicht Tabus, die bislang
als unangreifbar galten. Beide nehmen eine globale Bestandsaufnahme vor; beide halten der Justiz einen Spiegel vor, der ihr
wahres, ungeschminktes Gesicht zeigen soll. Ob es ein Zerrspiegel
ist, darüber gehen bei Berra die Meinungen schon heute auseinander.

Xaver Berra, Pseudonym für einen in Norddeutschland ansässigen Landgerichtsrat, wirft der heutigen Richterschaft Mangel an Persönlichkeit vor. Eine der Ursachen hierfür liege in der Ausbildung zum Richter. Was hierzu bei Berra zu lesen ist (S. 26 ff), würde man las Referendar wohl kaum zu schreiben wagen; dennoch vermag der Rezensent in Bezug auf manche Passagen freudige Zustimmung nicht zu unterdrücken. Wenn es da heißt, für den Studenten sei Recht gleich Jurisprudenz und diese wieder ein etwas gehobenes Schachspiel oder eine mittelschwere Denksportaufgabe, so ist dies weithin richtig, abgesehen davon, daß nicht jeder das Selbstbewußtsein hat, diese Denksportaufgabe als "mittelschwer" zu bezeichnen. Als Referendar bekomme man nur atypische - mit Rechtsfragen angereicherte- Fälle, Ausbildung wie Assessorexamen seien in erster Linie auf künftige Bundesrichter zugeschnitten, man beziehe das kärgliche Gehalt eines Hilfsarbeiters und leiste noch weniger, trage zudem keinerlei Verantwortung - dies alles ist aus dem Leben gegriffen. Wenn dann der Formalismus bei den Relationen aufs Korn genommen wird -"es handelt sich um eine nach bestimmten Ritualen herzustellende Expertise eines Falles derart, wie es Aufgabe des 'gemieteten Juristen' zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus gewesen sein mag. Das Ganze hat heute nur Realität während der Referendarausbildung. Später kommt es nie wieder vor" - so muß der Rezensent gestehen, daß ihm dies aus der Seele gesprochen war.

Wer nach der Referendarzeit noch eigene Persönlichkeit besitze,

sei wahrhaft zu bewundern, ist Berras Schlußfolgerung.

Muß man schon hier gewisse Bedenken anmelden, so vermag man dem Verf. an anderer STelle auf keinen Fall zuzustimmen.

Wenn er auf S. 28 schreibt, das Juristische stelle in Wirklichkeit nur ein begrenztes Denkschema dar, eine "Masche", so dürfte dies nur für eine falsch verstandene pervertierte
Jurisprudenz gelten, die sich in lebensfremden Konstruktionen verliert. Vom großartigen Brimborium der Professoren ist die Rede, das den Anfängern nichts zu geben vermöge. Der Rezensent hat das betr. Kapitel aus Berras Buch einer Gruppe von 25 Studienanfängern vorgelesen und ist insoweit auf wenig Zustimmung gestoßen. Auch spielt der Repetitor nicht überall die Rolle, die ihm der Verf. zuschreibt. So ist, etwa der letzte seines Stammes vor einigen Jahren aus Tübingen verschwunden, da die Jagdgründe zu mager geworden waren.

Pro und Kontra lassen sich auch bei den übrigen Kapiteln in reichem Maße finden. Was auf S. 68 ff über das Allerheiligste der Juristen - die Rechtsdogmatik im allgemeinen und die juristischen Zeitschriften im besonderen- gesagt wird, ist teils amüsant und zutreffend, teils jedoch etwas überzeichnet. Von der verfremdenden, distinguierten, wesenlosen Sprache der juristischen Abhandlungen ist die Rede sowie vom Anmerkungsapparat, der bescheidene eigene Gedanken ersticke. In der Monotonie der juristischen Zeitschriften horche der Leser nur auf bei Adolf Arndt, beim echten Pathos von Eberhard Schmidt, der Redlichkeit von Bachof oder auch der Skurrilität von Seibert. In juristischen Erörterungen werde vom Menschlichen abstrahiert, Menschenschicksale würden zum Spielmaterial der Juristen. Ich halte diesen Vorwurf für gerechtfertigt. Es erscheint bisweilen beängstigend, mit welcher Leichtigkeit und Unbekümmertheit etwa in strafrechtlichen Arbeiten - von der Übungsklausur bis zur Habilitätionsschrift - | durchaus angreifbarer junistischer Begründung schwerste Delikte bejaht werden, was im Ernstfall das Leben des Betroffenen zerstören würde.

Von besonderem Interesse ist die von Berra gelieferte Analyse der Rechtsprechung zu bedeutsamen Einzelfragen. So wird die übermäßige Ausdehnung mancher Sittlichkeitsdelikte sowie der

limit

Staatsschutzvorschriften heftig kritisiert. Die Strafjustiz benachteilige die kleinen Leute, mit denen sich der Richter nicht identifiziere. Verfahren gegen Aufsichtsratsmitglieder oder Ministerialräte seien kaum denkbar. Die Rechtsprechung zum Ersatz des immateriellen Schadens bei Verletzung des Persönlichkeits rechts begünstige dagegen in erster Linie die vermögenden Kmise. Noch kein Hilfsarbeiter sei in den Genuß dieses "Schmerzensgeldes für Millionäre" gekommen. In der Tat ein wenig erfreulicher Zustand, wenn man zudem noch bedenkt, wie hoch die "Bußtaxen" liegen im Vergleich zu den recht bescheidenen Summen, die die Rechtsprechung bei Körperschäden gewährt.

Das Buch Kaver Berras bietet keine Patentrezepte; auch ist seine Kritik bisweilen zu undifferenziert. Doch es regt zum Nachdenken über Probleme an, denen man sich als Jurist nur schwer entziehen kann. Seine Lektüre sei deshalb allen Kollegen empfohlen. Für ältere Richter mit konservativer Grundhaltung ist es freilich nur bedingt tragbar.

Dr. Wolfgang Däubler